



Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizerische Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention" (SGEMKO) besteht mit Sitz in Zürich ein idealer Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, zur Durchsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in der Schweiz beizutragen.

Er verfolgt diesen Zweck, indem er eine zentrale Dokumentations- und Auskunftsstelle über die EMRK errichtet, dem Publikum, insbesondere Anwälten sowie anderen Personen der Rechtspflege, Text und Auslegung der EMRK nahebringt, Auskünfte und Auszüge aus der Dokumentation erteilt, Einsicht in die Dokumentation gewährt und gutachtliche Äusserungen erstattet. Er kann auf Gesuch hin die Kosten für die Vertretung von Personen übernehmen, die sich gegen behauptete Verletzungen der EMRK zur Wehr setzen, aber selbst nicht in der Lage sind, die Vertretung zu finanzieren. Er kann ausserdem Publikationen, die mit der EMRK im Zusammenhang stehen, entweder selbst herausgeben oder deren Herausgabe unterstützen. Er kann Stiftungen mit verwandten Zwecken errichten. Im Übrigen wirkt er am Ausbau der Menschenrechte allgemein und der EMRK im Besonderen mit. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zerfällt in Aktivmitglieder, Patronatsmitglieder, Korrespondierende Mitglieder und Gönnermitglieder.

Über die Aufnahme von Mitgliedern aller Kategorien entscheidet der Generalsekretär definitiv.

Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktivmitgliedern kommen alle Mitgliedschaftsrechte im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu. Sie sind verpflichtet, die Generalversammlung zu besuchen sowie den von der Generalversammlung zu beschliessenden Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder zu entrichten.

Alle übrigen Mitglieder geniessen kein Stimmrecht. Sie sind zur Entrichtung der von der Generalversammlung festgelegten Beiträge verpflichtet.

Patronatsmitglieder stehen dem Verein dadurch zur Verfügung, dass sie ihm gestatten, unter Hinweis auf ihre Patronatsmitgliedschaft für den Verein und seine Ziele zu werben. Sie haben Anspruch auf Gratislieferung der vom Verein selbst herausgegebenen Publikationen.

Gönnermitglieder entscheiden jährlich neu über ihre Mitgliedschaft durch Zahlung des Beitrags. Sie haben Anspruch auf Gratisberatung in Menschenrechtsfragen.

Art. 5 Organe

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung der Aktivmitglieder.

Leitendes Organ ist der Generalsekretär.

Kontrollierendes Organ ist die Kontrollstelle. Sie muss nicht Mitglied des Vereins sein. Ihre Aufgabe kann einer juristischen Person übertragen werden.

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung der Aktivmitglieder tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Sie wählt den Generalsekretär und die Kontrollstelle, beschliesst über Budget, Geschäftsführung und Rechnung und setzt die Mitgliederbeiträge fest.

Art. 7 Generalsekretär

Der Generalsekretär verfügt über alle Befugnisse, die nicht anderen Organen übertragen worden sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Art. 8 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung und stellt über deren Genehmigung Antrag an die Generalversammlung.

Art. 9 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, Legaten und Spenden.

Art. 10 Überschüsse

Überschüsse in seiner Rechnung investiert der Verein in den Ausbau seiner Dienstleistungen, insbesondere der Dokumentationsstelle.

Art. 11 Statutenrevision

Diese Statuten können jederzeit revidiert werden. Zur Abänderung der Artikel 2, 3, 4 und 9 bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Aktivmitglieder.

Art. 12 Zweckbindung der Mittel bei Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die verbleibenden Mittel einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall von Vereinsmitteln an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.